



**Effizienz verbessern und
in die Zukunft investieren!**

**Heizung modernisieren
mit Förderung vom Staat**



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH

Bundeshförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die BEG wurde im Jahr 2021 eingeführt, um Programme zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich zusammenzufassen und mehr Anreize für Optimierungen und Sanierungen zu setzen. Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Energieeffizienz verbessern, werden mit Zuschüssen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Komplettisanierungen sowie der Neubau von Effizienzhäusern werden mit Krediten und Tilgungszuschüssen der KfW-Bank unterstützt.

Seit 15.08.2022 können Zuschussanträge auf Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM) ausschließlich beim BAFA gestellt werden. Nachdem Mitte 2022 in einer ersten Reform der BEG die Fördersätze für Einzelmaßnahmen abgesenkt sowie Förderungen sämtlicher Gasheizungen eingestellt wurden, gab es zum 01.01.2023 die nächste Reform der BEG. Durch diese werden der Zugang zur BEG EM erleichtert sowie die Anreize für Sanierungen gesteigert. Neu ist, dass zukünftig auch die Materialkosten von Eigenleistungen und Mietkosten für eine provisorische Heiztechnik (maximal ein Jahr) beim Defekt einer Heizungsanlage gefördert werden.

Förderübersicht zu den Einzelmaßnahmen (BEG EM):

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)	Fördersatz	iSFP-Bonus ¹	Wärmepumpen-Bonus ²	Heizungs-Tausch-Bonus ³	Maximaler Fördersatz	Fachplanung ⁴
Gebäudehülle ¹	15 %	5 %			20 %	50 %
Anlagentechnik (außer Heizung) ¹	15 %	5 %			20 %	
Solarthermieanlagen ³	25 %			10 %	35 %	
Wärmepumpen ^{2,3}	25 %		5 %	10 %	40 %	
Brennstoffzellenheizung ³	25 %			10 %	35 %	
Biomasseanlagen ³	10 %			10 %	20 %	
Innovative Heizanlagen auf EE*-Basis ³	25 %			10 %	35 %	
Errichtung, Erweiterung, Umbau eines Gebäudenetzes ohne Biomasse	30 %				30 %	
Errichtung, Erweiterung, Umbau eines Gebäudenetzes mit maximal 25 % Biomasse für Spitzenlast	25 %				25 %	
Errichtung, Erweiterung, Umbau eines Gebäudenetzes mit maximal 75 % Biomasse	20 %				20 %	
Anschluss an ein Gebäudenetz ³	25 %			10 %	35 %	
Anschluss an ein Wärmenetz³	30 %			10 %	40 %	
Heizungsoptimierung ¹	15 %	5 %			20 %	

Quelle: BAFA, Stand: 01.01.2023. Angaben unter Vorbehalt. *EE: Erneuerbare Energien

¹ Individueller Sanierungsfahrplan-Bonus (iSFP-Bonus): Wenn eine Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle, Anlagentechnik oder Heizungsoptimierung als Teil eines durch einen Energieeffizienzexperten erstellten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) umgesetzt wird, ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

² Wärmepumpen-Bonus: Wenn die Wärmequellen Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen werden, ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

³ Heizungs-Tausch-Bonus: Der Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicher- sowie Gasetagenheizungen wird mit einem zusätzlichen Heizungs-Tausch-Bonus von 10 % bezuschusst. Der Bonus wird darüber hinaus beim Austausch von Gasheizungen, die mindestens 20 Jahre in Betrieb sind, gewährt.

⁴ Fachplanung: Gefördert werden energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von geförderten Maßnahmen.

Wärmenetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall: viel erneuerbare Energie

Die Wärme aus dem Wärmenetz der Stadtwerke Schwäbisch Hall wird schon zu über 60 % aus erneuerbaren Energien erzeugt. Damit sind die Stadtwerke Schwäbisch Hall bei der Wärmewende Vorreiter, arbeiten aber stets weiter an der Erhöhung des regenerativen Anteils. Der hohe Anteil erneuerbarer Energien im Wärmenetz schlägt positiv bei der Förderung zu Buche: Die Umstellung auf Fernwärme wird mit einem Fördersatz von 30 % gefördert, mit Heizungs-Tausch-Bonus erhöht sich dieser sogar auf bis zu 40 %.

Weiterführende Informationen rund ums Thema Förderung und gesetzliche Vorgaben:

Informationen zum BEG: www.energiewechsel.de

Investitionszuschuss für Einzelmaßnahmen: www.bafa.de

Zinsverbilligter Förderkredit zur Effizienzhaussanierung: www.kfw.de

Gebäudeenergiegesetz (GEG): www.geg-info.de

Verzeichnis qualifizierter Energie-Effizienz-Experten: www.energie-effizienz-experten.de

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Arten von Investoren. Dazu zählen Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige, Kommunen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände), gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen, Unternehmen (einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen) und sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.

Wie stelle ich einen Zuschussantrag?

Es werden Maßnahmen in Gebäuden gefördert, deren Bauantrag/Bauanzeige mindestens fünf Jahre zurückliegt. Anträge können durch den Gebäudeeigentümer oder mit Zustimmung des Eigentümers gestellt werden.

Wichtig: Der Antrag auf Förderung muss zwingend **vor** Vertragsschluss mit einem ausführenden Unternehmen gestellt und bewilligt werden (Dauer vier bis acht Wochen). Wird lediglich die Heizung optimiert und/oder die Anlage zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) ausgetauscht, so kann der Antragsberechtigte den Zuschussantrag auch selbst stellen und die komplette Abwicklung beim BAFA bis zur Auszahlung selbst managen: www.bafa.de.

Ablauf

1. Holen Sie sich Angebote für die Sanierung der Heizung (z. B. für die Entsorgung von Öltanks, die Demontage der alten und den Einbau der neuen Heizung) sowie das Angebot für den Fernwärmeanschluss bei den Stadtwerken Schwäbisch Hall ein.
2. Liegen die Angebote mit Höhe der Kosten vor, wissen Sie, welchen finanziellen Umfang Ihre geplante Heizungssanierung haben wird und können auf dieser Basis den Zuschussantrag stellen.*
3. Ist Ihr Sanierungsprojekt abgeschlossen, reichen Sie die Schlussrechnungen über die tatsächlich umgesetzten Maßnahmen beim BAFA ein. Generell gilt: Von der BAFA werden ausschließlich die tatsächlich realisierten Ausgaben gefördert und nicht die im Antragsformular angegebene Fördersumme.

* Prinzipiell ist eine Antragsstellung auch ohne das Vorliegen konkreter Angebote möglich. Die Summe der kompletten Kosten (brutto) darf geschätzt werden. Hierzu zählen unter anderem auch die Kosten für notwendige Nebenarbeiten, die im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der förderfähigen Maßnahmen anfallen. **Unser Tipp: Setzen Sie die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme hoch genug an, denn die beantragte Summe kann rückwirkend nicht mehr erhöht werden!**

Wichtig: Fristen für den Ausführungszeitraum einhalten!

Achten Sie auf den Bewilligungszeitraum*. Er gilt befristet für 24 Monate ab Zugang der Zusage des Zuwendungsbescheids. Die Befristung kann auf begründeten Antrag um maximal 24 weitere Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist vom Antragsteller aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat. Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate. Der Verwendungsnachweis inklusive aller benötigten Unterlagen ist spätestens sechs Monate nach Verstreichen des Bewilligungszeitraums einzureichen.

* Bewilligungszeitraum: Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme betriebsbereit umgesetzt werden soll.

Unser Angebot: Fördergeldservice Heizungstechnik

Als Dienstleistung und in Kooperation mit dem Förderspezialisten FEBIS Service GmbH bieten wir Ihnen an, Sie bei der Beantragung von Fördergeldern bei **Einzelmaßnahmen zur Heiztechnik nach der BEG EM** zu unterstützen. Wir übernehmen die komplette Förderabwicklung, prüfen anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen, stellen mit Ihrer Bevollmächtigung den Förderantrag und erstellen den erforderlichen BEG-Nachweis zur Mittelverwendung für die Auszahlung. Diesen Service bieten wir für Wohn- und Nichtwohngebäude an.

Die Checklisten für Wohngebäude und Nichtwohngebäude zur Einreichung bei der FEBIS Service GmbH einschließlich Auftragsformular, Basisdatenblatt, Vollmacht und Fachhandwerker-Beiblatt können Sie auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-hall.de/foerderprogramm als PDF-Datei herunterladen.

Preise Fördergeldservice Heiztechnik (BEG EM)

Stand: 1. Februar 2022

- | | |
|----------------------------------------------------------|--------------------------------|
| – für Wohngebäude bis 6 Wohneinheiten | 289,00 Euro¹ |
| – für Nichtwohngebäude bis 400 m ² Nutzfläche | 357,00 Euro¹ |

Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. (derzeit 19 %).

¹ Der Preis ist gültig bei Einlieferung eines vollständigen Datensatzes. Sobald eine Datenkomplettierung erforderlich ist, wird der Mehraufwand mit bis zu 49,00 Euro in Rechnung gestellt.

Wollen Sie mehr als nur die Heizungstechnik sanieren (z. B. Arbeiten an der Gebäudehülle), dann muss ein Sachverständiger bei der Beantragung und Abwicklung der Zuschussanträge beauftragt werden. Sie finden Unterstützung bei einem der Energie-Effizienz-Experten unter www.energie-effizienz-experten.de (mit Postleitzahlen-Suche).



Förder-Hotline:
0791 401-8612 (Mo.–Fr. 9–17 Uhr)



stadtwerke
Schwäbisch Hall GmbH

Online-Abfrage zur Fördergeldsuche:
stadtwerke-hall.de/foerdermittelauskunft

Alle Infos zum
Fördergeldservice Heiztechnik (BEG EM):
stadtwerke-hall.de/foerderprogramm

„Mach’s
nachHALLtiger!“

